



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Juni 2012 (02.07)
(OR. en)**

12020/12

**AGRI 453
AGRIOG 110
AGRILEG 100
DELACT 30**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Juni 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2012) 4297 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 28.6.2012 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die länderübergreifende Zusammenarbeit und Vertragsverhandlungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 4297 final.

Anl.: C(2012) 4297 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2012
C(2012) 4297 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 28.6.2012

**zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die
länderübergreifende Zusammenarbeit und Vertragsverhandlungen von
Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 im Hinblick auf Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse¹ wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 196a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu erlassen.

Das Ziel dieses delegierten Rechtsaktes besteht darin, Vorschriften festzulegen über

- a) die Anerkennung ländерübergreifender Erzeugerorganisationen und ländерübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;
- b) die Einrichtung einer ländерübergreifenden Zusammenarbeit und die Bedingungen für die von den zuständigen Behörden in diesem Fall zu leistende Amtshilfe;
- c) die Berechnung der Rohmilchmenge, die bei den Verhandlungen zwischen anerkannten Erzeugerorganisationen und Rohmilch verarbeitenden Betrieben oder Abholern erfasst wird.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte fanden Konsultationen statt, an denen Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments teilnahmen. Für den Meinungsaustausch der Sachverständigen zu dem vorliegenden Rechtsakt fanden eigens zwei Sitzungen statt: am 22. März 2012 und am 19. April 2012. Beide Sitzungen ermöglichten eine umfassende Vorstellung der von der Kommission geplanten Bestimmungen und einen intensiven Meinungsaustausch zu sämtlichen Aspekten des Entwurfs. Dabei ging es darum, das Konzept der Kommission zu erläutern, die Meinung der Sachverständigen anzuhören und den Textentwurf entsprechend zu präzisieren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Rechtsakt sieht vor, dass eine ländерübergreifende Erzeugerorganisation oder eine ländерübergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat nehmen muss, in dem sie über eine bedeutende Zahl von Mitgliedern verfügt und/oder ein bedeutendes Niveau der vermarktbaren Erzeugung erzielt.

Der Mitgliedstaat, in dem sich der oben genannte Sitz befindet, ist zuständig für die Anerkennung der Erzeugerorganisation/Vereinigung, die notwendige administrative Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und die Übermittlung aller einschlägigen Informationen an die anderen Mitgliedstaaten, in denen sich die Mitglieder befinden.

¹ ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38.

Führt eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen Vertragsverhandlungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Sitz hat, so leisten die beteiligten Mitgliedstaaten einander jede erforderliche Amtshilfe.

Es werden zusätzliche Vorschriften für die Berechnung der Rohmilchmenge festgelegt, die bei den Verhandlungen zwischen anerkannten Erzeugerorganisationen und Rohmilch verarbeitenden Betrieben oder Abholern erfasst wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 28.6.2012

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Hinblick auf die länderübergreifende Zusammenarbeit und Vertragsverhandlungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)², insbesondere auf Artikel 126e Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der mit der Verordnung (EU) Nr. 261/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³ in Teil II Titel II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 eingefügte Abschnitt IIA enthält Vorschriften über die Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere in Bezug auf deren Anerkennung und auf Vertragsverhandlungen. Diese Vorschriften sind mit Blick auf die Bedingungen für die Anerkennung länderrübergreifender Erzeugerorganisationen und länderrübergreifender Vereinigungen von anerkannten Erzeugerorganisationen zu ergänzen, indem die Zuständigkeiten der beteiligten Mitgliedstaaten präzisiert werden und unter Wahrung der Niederlassungsfreiheit sichergestellt wird, dass die anzuwendenden Vorschriften die desjenigen Mitgliedstaats sind, in dem ein erheblicher Teil der Tätigkeiten solcher Organisationen oder Vereinigungen stattfindet.
- (2) Darüber hinaus sind Vorschriften für die Einrichtung einer länderrübergreifenden Zusammenarbeit und die Bedingungen für die in diesem Fall zu leistende Amtshilfe festzulegen. Eine solche Amtshilfe sollte insbesondere die Übermittlung von Informationen umfassen, anhand deren der zuständige Mitgliedstaat beurteilen kann, ob eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung anerkannter Erzeugerorganisationen die Anerkennungsbedingungen erfüllt. Diese Informationen sind notwendig, damit der zuständige Mitgliedstaat im Falle der Nichteinhaltung Maßnahmen ergreifen kann.
- (3) Für die Berechnung der Rohmilchmengen, die von den Verhandlungen zwischen anerkannten Erzeugerorganisationen und Rohmilch verarbeitenden Betrieben oder

² ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

³ ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 38.

Abholern erfasst werden, sollten zusätzliche Vorschriften festgelegt werden. Zur Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Schwankungen in der Milcherzeugung sollte bei der Berechnung die von den Verhandlungen für den Lieferzeitraum erfasste Rohmilchmenge mit der geschätzten Milcherzeugungsmenge verglichen werden, die für diesen Zeitraum repräsentativ ist, um die Einhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 126c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu überprüfen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sitz

- (1) Die länderübergreifende Erzeugerorganisation nimmt ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem sie über eine bedeutende Zahl von Mitgliedern verfügt oder ein bedeutendes Niveau der vermarktbaren Erzeugung erzielt.
- (2) Die länderübergreifende Vereinigung von anerkannten Erzeugerorganisationen, im Folgenden „länderübergreifende Vereinigung“ genannt, nimmt ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem sie über eine bedeutende Zahl von Mitgliedsorganisationen verfügt oder ein bedeutendes Niveau der vermarktbaren Erzeugung erzielt.

Artikel 2

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

- (1) Der Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Erzeugerorganisation oder die länderübergreifende Vereinigung ihren Sitz hat, ist für Folgendes zuständig:
 - a) die Anerkennung der länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder der länderübergreifenden Vereinigung gemäß Artikel 126a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die Ausführung der Aufgaben gemäß Artikel 126a Absatz 4 der genannten Verordnung;
 - b) die im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen gemäß Artikel 126a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 notwendige administrative Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten, in denen sich die Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen befinden;
 - c) auf Antrag anderer Mitgliedstaaten die Übermittlung aller einschlägigen Informationen und Unterlagen an die anderen Mitgliedstaaten, in denen sich die Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen befinden.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b leisten die anderen Mitgliedstaaten dem Mitgliedstaat, in dem die länderübergreifende Erzeugerorganisation oder die länderübergreifende Vereinigung ihren Sitz hat, jede erforderliche Amtshilfe, einschließlich der Übermittlung aller einschlägigen Informationen.
- (3) Führt eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von anerkannten Erzeugerorganisationen Verhandlungen gemäß Artikel 126c der Verordnung (EG)

Nr. 1234/2007 in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Sitz hat, so leisten die beteiligten Mitgliedstaaten einander jede erforderliche Amtshilfe.

Artikel 3
Berechnung der Rohmilchmengen für die Verhandlung

Für die Zwecke von Artikel 126c Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 126c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden bei der Berechnung der Verhandlungsobergrenzen der Lieferzeitraum der von Vertragsverhandlungen abgedeckten Rohmilch und jahreszeitlich bedingte Schwankungen in der Milcherzeugung berücksichtigt, sofern diese Schwankungen signifikant sind.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28.6.2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO